

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. August 1975

Nummer 94

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
7130	31. 7. 1975	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Auslegung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)	1468
772	1. 8. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Vorlage prüffähiger durch ADV aufgestellter Kanalisationsentwürfe zur Genehmigung nach § 45 LWG	1472

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Justizminister	
Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht Münster und das Verwaltungsgericht Münster	1473
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 57 v. 4. 8. 1975	1474
Nr. 58 v. 12. 8. 1975	1474

I.

7130

**Auslegung der Vierten Verordnung
zur Durchführung des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III R – 8001.7 (III Nr. 23/75) –, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z B 3 – 81-2.21 –, d. Innenministers – V A 4 – 850.01 – u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – II B 1 – 2176 – 3285 – v. 31. 7. 1975

Zur Auslegung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499) wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1:

Für die in §§ 2 und 4 genannten Anlagen besteht die Genehmigungspflicht in der Regel unabhängig von ihrem Verwendungszweck. Es werden also auch Anlagen erfaßt, die landwirtschaftlichen oder hoheitlichen Zwecken dienen. Lediglich bei den in Absatz 2 genannten Anlagen ist eine Genehmigung im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nur insoweit erforderlich, als die Anlagen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.

1.1 Unter dem Betrieb eines Gewerbes versteht man eine auf dauernde Gewinnerzielung gerichtete, fortgesetzte ausgetüpfte, selbständige, erlaubte Tätigkeit mit Ausnahme der Urproduktion (z.B. Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, Landwirtschaft) und bestimmter geistiger Tätigkeiten.

1.2 Unter einer wirtschaftlichen Unternehmung ist ein Betrieb oder Betriebsteil zu verstehen, in dem wirtschaftlich bewertbare Güter erzeugt oder Leistungen erbracht werden, wenn der Inhaber des Betriebes oder Betriebsteils hierdurch am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnimmt. Wirtschaftlich bewertbare Leistungen werden z.B. auch in Anlagen kommunaler Versorgungsbetriebe sowie in kommunalen oder freien gemeinnützigen Krankenhäusern erbracht.

2. Zu § 2:

2.1 Zu Nr. 1:

2.1.1 Die Angabe über die Leistung der Feuerungsanlage bezieht sich auf die stündlich zur Erzielung der maximalen Dauerlast in die Feuerung einzubringende Brennstoffmenge (Leistung in kJ/h = mittlerer Heizwert des verwendeten Brennstoffs in kJ/kg × eingebrachte Brennstoffmenge in kg/h).

2.1.2 Mehrere Einzelfeuerungen bilden dann eine gemeinsame Anlage, wenn sie einem gemeinsamen Zweck zu dienen bestimmt sind und in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen. Das ist z.B. in der Regel der Fall, wenn eine Werkshalle durch mehrere Feuerungen beheizt wird.

2.1.3 Die Abgase von Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe enthalten in der Regel weniger Schadstoffe als die Abgase von Anlagen für feste oder flüssige Brennstoffe; bei großen Feuerungsanlagen kann jedoch insbesondere der Auswurf von nitrosen Gasen, aber auch von Kohlenmonoxid, Aldehyden oder Schwefeldioxid nicht unbedenklich sein. Daher ist den Fragen der Verbrennungsbedingungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen und zu prüfen, ob ausreichende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung getroffen sind und die Schornsteinhöhe für eine ordnungsgemäße Ableitung der Abgase ausreicht.

2.1.4 Der letzte Halbsatz von Nr. 1 erstreckt sich nicht auf Trockenkühltürme, da es sich hierbei nicht um Kühltürme mit einem offenen Kühlwasserkreislauf handelt. Von Kühltürmen mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10000 Kubikmetern je Stunde und mehr gehen bei entsprechenden Wetterlagen Gefahren durch Nebelschwaden (Sichtbehinderung) und Niederschlag

(Glatteisgefahr) aus. Von Ablaufkühltürmen sind insbesondere im Sommer Geruchsbelästigungen zu erwarten.

Soweit Kühltürme als Nebenanlagen Teile anderer genehmigungsbedürftiger Anlagen sind, müssen sie in das Genehmigungsverfahren für die Hauptanlage einbezogen werden. In diesen Fällen unterliegen auch Trockenkühltürme und Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von weniger als 10000 Kubikmetern je Stunde der Genehmigungspflicht.

2.2 Zu Nr. 2:

2.2.1 Zu den Anlagen, die dazu bestimmt sind, Stoffe aufzubereiten, die in Müllverbrennungs-, Vergasungs- oder Rückgewinnungsanlagen bzw. Kompostwerken weiter behandelt werden sollen, gehören insbesondere Anlagen zum Zerkleinern von Großmüll (Möbel u. ä.). Diese Anlagen sind auch dann genehmigungspflichtig, wenn sie nicht in einem räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit einer Verbrennungs-, Vergasungs- oder Rückgewinnungsanlage bzw. einem Kompostwerk betrieben werden.

2.2.2 Genehmigungspflichtig sind nur Kompostwerke, nicht jedoch kleinere Kompostierungsanlagen. Außerdem gehören Deponien nicht zu den unter Nr. 2 aufgeführten Anlagen.

2.2.3 Zu den Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen gehören insbesondere die Shredder-Anlagen zur Zerkleinerung von Kraftwagen, Kühlschränken und anderen Gegenständen aus Metall.

2.2.4 Soweit es sich bei den in Nr. 2 aufgeführten Anlagen um Abfallbeseitigungsanlagen handelt, sind insbesondere in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes und des Landesabfallgesetzes zu beachten.

2.3 Zu Nr. 3:

Anlagen zum Brechen und Klassieren von Gestein sind nur dann genehmigungspflichtig, wenn das Gestein in Steinbrüchen gewonnen worden ist. Zu diesen Anlagen gehören z.B. nicht die Kiesbrecher in Kieswerken; diese werden durch § 4 Nr. 7 erfaßt.

2.4 Zu Nr. 5:

Emailleschmelzen sind, unabhängig von ihrer Größe, den Anlagen zum Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe zuzurechnen; die erzeugten Produkte werden als „Fritten“ bezeichnet. Als mineralische Rohstoffe werden u.a. Feldspat, Quarz oder Flußpat verwendet. Zu den Emailleschmelzen gehören nicht die Emaillierereien, in denen die Emaille auf die metallischen Rohkörper aufgebracht wird, da die Emaille oder Fritte selbst kein mineralischer Stoff mehr ist.

Zu den in Nr. 5 genannten Anlagen gehören nicht die Brennanlagen für Feinkeramik; diese werden durch § 4 Nr. 11 erfaßt.

2.5 Zu Nr. 6:

Unter Nr. 6 fallen auch Anlagen zum Letterneinschmelzen sowie das Wiedereinschmelzen von Lagermetallabfällen.

2.6 Zu Nr. 7:

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Anlage. Hierzu gehören nicht nur die Einrichtungen zum Abgießen und Abkühlen, sondern auch die zur Kernherstellung, Sandaufbereitung u.a.

2.6.2 Einrichtungen zum Gießen, soweit sie nicht in Gießereien im herkömmlichen Sinne verwendet werden, z.B. Einrichtungen zum Ausgießen von Lagern in Motorenfabriken und Ausbesserungswerkstätten, fallen nicht unter die Genehmigungspflicht.

2.7 Zu Nr. 8:

Verbleibungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten mit feuerflüssigen Bädern sind im förmlichen Verfahren zu genehmigen, wenn der nach den Auslegungsmerkmalen maximal mögliche Rohgutdurchsatz aller Bäder je Stunde eine Tonne und mehr beträgt; liegt der Rohgutdurchsatz unter einer Tonne je Stunde,

- sind die Anstalten nach § 4 Nr. 4 im vereinfachten Verfahren zu genehmigen.
- 2.7.2 Von Nr. 8 werden auch Betriebsabteilungen erfaßt, die über besondere Anlagen mit feuerflüssigen Bädern zum Verbleien, Verzinnen oder Verzinken verfügen und regelmäßig und in erheblichem Umfang Verbleiungs-, Verzinnungs- oder Verzinkungsarbeiten durchführen.
- 2.8 Zu Nr. 9:
- 2.8.1 Die Genehmigungspflicht bezieht sich auch auf Hämmer mit einer geringeren Schlagenergie als ein Kilojoule, wenn sie in einer Anlage betrieben werden, in der nur ein Hammer die genannte Schlagenergie überschreitet.
- 2.8.2 Für die Berechnung der Schlagenergie des einzelnen Hammers sind nicht nur das Bärgewicht, sondern auch die übrigen mit dem Bär zusammenhängenden Massen, also auch ein Gesenk, zu berücksichtigen.
- 2.8.3 Wenn in einer Anlage zu einem oder mehreren bereits vorhandenen Hämmern ein weiterer Hammer neu aufgestellt werden soll, so ist dies als wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzusehen.
- 2.9 Zu Nr. 10:
- Die Vorschrift erstreckt sich nur auf Anlagen, deren Bestimmungszweck die Gewinnung von Asbest oder die Be- und Verarbeitung von Asbest oder überwiegend aus Asbest bestehenden Produkten ist.
- 2.10 Zu Nr. 12:
- 2.10.1 Auch Anlagen, in denen Behälter aus Blechen lediglich durch Richtschläge mit Hämmern bearbeitet werden, sind genehmigungsbedürftig, sofern die Bearbeitung nicht nur im handwerklichen Umfang (vgl. Nr. 2.30.2) durchgeführt wird.
Als Behälter können nicht angesehen werden Bleche, die noch nicht in die Form von Dampfkesseln, Röhren oder Behältnissen gebracht worden sind.
- 2.10.2 Der Anlagenbegriff im zweiten Halbsatz ist weit zu fassen. Hierzu gehören alle für die Herstellung erforderlichen Einrichtungen einschließlich der Adjustage. Unter dem zweiten Halbsatz fällt nur die Warmfertigung. Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl sind nach § 4 Nr. 6 im vereinfachten Verfahren zu genehmigen.
- 2.11 Zu Nr. 13:
- 2.11.1 Alle Werftanlagen, in denen nicht lediglich Schiffe aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen hergestellt werden, fallen unter die Genehmigungspflicht. Insbesondere werden auch Reparaturbetriebe, in denen Schiffskörper aus Metall bearbeitet werden, durch Nr. 13 erfaßt.
- 2.11.2 Baustellen, auf denen Stahlkonstruktionen für Hochhäuser, Brücken usw. durch Vernieten oder mit maschinell angetriebenen Hämmern bearbeitet werden, sind keine Anlagen im Sinne dieser Verordnung.
Nur das Herstellen (nicht die Reparatur) von Stahlbaukonstruktionen ist genehmigungspflichtig. Ortsfeste Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen können von § 4 Nr. 3 erfaßt werden.
- 2.12 Zu Nr. 14:
Prüfstände für Strahltriebwerke zählen auch dann zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen, wenn nicht der Rückstoß, sondern der Gasstrahl des Triebwerkes untersucht werden soll.
- 2.13 Zu Nr. 15:
Auch ortsveränderliche Anlagen sind genehmigungsbedürftig. Gasturbinen mit geschlossenem Kreislauf kommen in Kernreaktoren zur Anwendung. Sie unterliegen nicht der Genehmigungspflicht.
- 2.14 Zu Nr. 16:
- 2.14.1 Zu den Anlagen gehören auch Einrichtungen, die auf einem vorbereiteten Platz verfahren werden können (Bodenfertiger).
- 2.14.2 Die Herstellung von Formstücken ohne Verwendung von Rütteltischen ist nicht genehmigungspflichtig.
- 2.14.3 Stationäre Anlagen unterliegen bei geringerer maximaler Produktionsleistung als einer Tonne je Stunde dem vereinfachten Verfahren nach § 4 Nr. 8.
- 2.15 Zu Nr. 17:
- 2.15.1 Der Anlagenbegriff der Nr. 17 ist weit auszulegen, so daß nicht für jede einzelne Fabrikationsanlage eine selbständige Genehmigung zu erteilen ist. Andererseits kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß ein Großunternehmen der chemischen Industrie nur eine genehmigungsbedürftige Anlage betreibt. Deshalb sind selbständige Genehmigungen für Anlagen eines Betreibers zu erteilen, die untereinander nicht in einem räumlichen, betriebstechnischen und organisatorischen Zusammenhang stehen.
- 2.15.2 Es fallen nur solche Fabriken oder Fabrikationsanlagen unter die Genehmigungspflicht, in denen die Herstellung von Stoffen mittels chemischer Umwandlung im Vordergrund steht; hiernach sind nicht genehmigungspflichtig Fabriken und Fabrikationsanlagen, in denen chemische Umwandlungen im Rahmen fertigungstechnischer Herstellungsverfahren mit handwerklichen Mitteln durchgeführt werden. Hierzu gehört z. B. die Fertigung von Bootskörpern aus Kunsthärtzen oder das „Ausschäumen“ von Maschinen und Geräten mit Polyurethan-Harzen.
Eine chemische Umwandlung liegt auch vor, wenn sich zwar Ausgangsstoff und Endfabrikat in der Zusammensetzung nicht wesentlich unterscheiden, wenn aber das Zwischenprodukt von diesem grundlegend in seinen chemischen Eigenschaften abweicht.
- 2.15.3 Brauereien, Keltereien oder ähnliche Anlagen fallen nicht unter die in § 2 Nr. 17 aufgeführten Anlagen. Zwar werden in diesen Anlagen die Ausgangsstoffe gewissen chemischen Umwandlungen unterworfen, die jedoch biologisch-chemischer Natur sind und im Sprachgebrauch nicht als chemische, sondern als biologische Umwandlungen angesehen werden. Eine Genehmigungspflicht besteht in diesen Fällen nur, wenn die Anlagen unter einer anderen Nummer des Katalogs fallen. Nach § 4 Nr. 24 sind u. a. Brauereien im vereinfachten Verfahren zu genehmigen.
- 2.15.4 Zu Nr. 17b:
Die Anlagen zur Herstellung von Ferrolegierungen, die aus den Konzentraten von Chrom-, Mangan- oder Wolframerzen in Lichtbogenöfen unter Zugabe von Kalk als Schlackenbildner und Silicium bzw. Kohle als Reduktionsmittel zu Ferrochrom-, -mangan, -wolfram verhüttet werden, sind den unter Nr. 17 Buchst. b) aufgeführten Anlagen zuzuordnen.
- 2.15.5 Zu Nr. 17h:
Die Vorschrift erstreckt sich nicht auf die Herstellung von Fertigprodukten (wie z. B. Bootskörper).
Nicht genehmigungspflichtig sind Anlagen zur Verarbeitung von Chemiefasern, soweit sie nicht Nebenanlagen einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind.
Auch Fabrikationsanlagen, die, von einem Zwischenprodukt ausgehend, über eine Polymerisation, Polyaddition oder Polykondensation als Endprodukt Kunststoffe herstellen – z. B. die Herstellung von Polyurethan –, fallen unter Nr. 17 Buchst. h.
- 2.16 Zu Nr. 19:
Reibbeläge sind z. B. Brems- und Kuppelungsbeläge sowie Bremsbänder.
- 2.17 Zu Nr. 20:
- 2.17.1 Es werden sowohl die Natur- als auch die Kunsthärze erfaßt. Nicht genehmigungspflichtig ist das bloße Erwärmen von Harzen.

- 2.17.2** Alle Anlagen zur Herstellung von Lacken unter Erwärmung, d. h. auch die Kleinanlagen, sind als genehmigungspflichtig im Sinne der Nr. 20 anzusehen. Anlagen zur Lackherstellung ohne Erwärmen sind gemäß § 4 Nr. 15 im vereinfachten Verfahren zu genehmigen.
- 2.18 Zu Nr. 23:**
Die in Textilbetrieben vorgenommenen Bleicharbeiten an Garnen und Geweben unter Verwendung von alkalischen Stoffen und von Chlor oder Chlorverbindungen fallen nur dann unter die Genehmigungspflicht, wenn diese Arbeiten in besonderen Betriebsabteilungen vorgenommen werden. Anlagen zum Bleichen von Garnen und Geweben, in denen nur alkalische Stoffe, möglicherweise nur solche mit Bleichwirkung, oder nur chlorhaltige Stoffe zur Anwendung kommen, fallen nicht unter Nr. 23.
Anlagen, in denen Linters gebleicht werden, werden von Nr. 23 nicht erfaßt.
- 2.19 Zu Nr. 24:**
Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh und ähnlichen Faserstoffen werden durch Nr. 24 auch erfaßt, wenn sie im Rahmen von Papier- und Pappefabriken betrieben werden.
- 2.20 Zu Nr. 25:**
Der Begriff der Holzfaserplatten ist aus DIN 68750 und der der Holzspanplatten aus DIN 68761 zu entnehmen.
- 2.21 Zu Nr. 27:**
- 2.21.1** Anlagen zur Destillation und Raffination von Altöl fallen unter Nr. 27. Anlagen zur Beseitigung von Altöl durch Verbrennen fallen unter § 2 Nr. 2.
- 2.21.2** Anlagen zur Herstellung von Bitumenemulsionen – sog. Kaltasphalte – fallen unter Nr. 27, wenn das Bitumen ein Erdölerzeugnis ist.
- 2.22 Zu Nr. 29:**
Auch Anlagen zur Trockendestillation anderer als der in der Vorschrift ausdrücklich genannten Stoffe sind der Genehmigungspflicht unterworfen.
- 2.23 Zu Nr. 32:**
Auch ortsveränderliche Anlagen sind genehmigungspflichtig.
- 2.24 Zu Nr. 33:**
- 2.24.1** Ist den Umständen nach zu erwarten, daß die genannten Anlagen weniger als 6 Monate an einem Ort betrieben werden, unterliegen sie nach § 4 Nr. 33 dem vereinfachten Verfahren.
- 2.24.2** Die Begriffe Naturasphalt und Bitumen sind in DIN 55946 definiert.
- 2.24.3** Die Herstellung von Bitumen durch Destillation oder Verblasen sowie das Schmelzen oder Lösen werden durch § 2 Nr. 27 erfaßt.
- 2.25 Zu Nr. 37:**
Von der Genehmigungspflicht werden auch Anlagen zur Herstellung von Bitumendachbahnen sowie Anlagen zum Tränken und Überziehen von Gegenständen (z. B. Rohren) mit heißem Bitumen, Teer oder Teeröl umfaßt.
- 2.26 Zu Nr. 42:**
Die Anlage I des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe ist am 4. April 1975 (BGBl. I S. 853) neu bekanntgemacht worden.
- 2.27 Zu Nr. 43:**
- 2.27.1** Die Genehmigungspflicht für Anlagen zum Speichern brennbarer Gase ist nach § 2 (förmliches Verfahren) auf Anlagen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt mehr als 15000 m³, bezogen auf 20°C und 1013 Millibar, eingeschränkt. Ein solches Volumen nehmen etwa 60 m³ Flüssiggas ein, wenn es in den gasförmigen Zustand übergeht. Anlagen mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 1500 m³ bis einschließlich 15000 m³ sind gemäß § 4 Nr. 31 im vereinfachten Verfahren zu genehmigen.
- 2.27.2** Auch Faulgasbehälter mit einem Fassungsvermögen von insgesamt 15000 m³ und mehr unterliegen der Genehmigungspflicht.
- 2.27.3** Anlagen zur behälterlosen unterirdischen Gasspeicherung in Kavernen sind nicht genehmigungspflichtig.
- 2.28 Zu Nr. 44:**
Da sich die Vorschrift nur auf das Lagern und Speichern in Behältern erstreckt, wird die behälterlose unterirdische Lagerung nicht erfaßt.
- 2.29 Zu Nr. 45:**
- 2.29.1** Bei der Beurteilung der Genehmigungspflicht kommt es nicht auf die tatsächlich gehaltenen Tiere, sondern auf die Zahl der Tierplätze an.
- 2.29.2** Auch landwirtschaftlich genutzte Anlagen sind genehmigungsbedürftig.
- 2.29.3** Bei Anlagen, in denen sowohl Geflügel als auch Schweine gehalten werden, ist die Genehmigungsbedürftigkeit nur zu bejahen, wenn entweder die im 1. Halbsatz geforderte Zahl von Geflügelplätzen oder die im 2. Halbsatz geforderte Zahl von Schweineplätzen überschritten wird. Auch können Mastschweineplätze nicht unter Zugrundelegung eines Umrechnungsverhältnisses von 5:2 wie Sauenplätze bewertet werden. Im Hinblick auf die Genehmigungsbedürftigkeit sind dagegen Sauenplätze wie Mastschweineplätze und Schweineplätze ohne Einstreu der Boxen wie Schweineplätze mit Einstreu der Boxen (Festmistverfahren) zu bewerten. So sind z. B. Anlagen zum Halten von Schweinen mit 900 Mastschweineplätzen oder 360 Sauenplätzen und mehr auch dann genehmigungsbedürftig, wenn nur teilweise das Festmistverfahren angewandt wird.
- 2.30 Zu Nr. 46:**
- 2.30.1** Genehmigungspflichtig sind auch Versandschlachtereien und Geflügelschlachtereien.
- 2.30.2** Durch die Worte „in handwerklichem Umfang“ werden solche kleineren Betriebe von dem Genehmigungserfordernis ausgenommen, deren Produktionsmenge derjenigen entspricht, die üblicherweise von Handwerksbetrieben erreicht wird. Kriterien für die handwerksmäßige Ausübung eines Gewerbes sind insbesondere
- die persönliche Mitarbeit des Betriebsinhabers im technischen Bereich,
 - das weitgehende Fehlen einer den Industriebetrieb prägenden strengen Arbeitsteilung,
 - der Einsatz von Maschinen lediglich zur Erleichterung und Unterstützung der Handarbeit und
 - das Überwiegen der Einzelfertigung auf Grund individueller Bestellung und das weitgehende Fehlen einer Serienfertigung auf Vorrat für einen „anonymen“ Markt.
- 2.31 Zu Nr. 47:**
Als Kottrocknungsanlagen sind alle Anlagen anzusehen, die dazu bestimmt sind, dem Kot Feuchtigkeit zu entziehen.
- 2.32 Zu Nr. 49:**
Die Verwendung von bereits gereinigten, entschleimten und gesalzenen Därmen fällt nicht unter Nr. 49.
- 2.33 Zu Nr. 50:**
Die vorübergehende Aufbewahrung von Tierhäuten in Metzgereien ist keine Lagerung im Sinne der Nr. 50.
- 2.34 Zu Nr. 52:**
Zu den Anlagen zur Herstellung von Leim gehören auch die Einrichtungen zur Überführung des flüssigen Leims in das feste Produkt, wenn diese Weiterverarbeitung mit der Herstellung in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang steht. Bei der Weiterverarbeitung des flüssigen Leims können belästigende Einwirkungen auf die Nachbarschaft durch den Geruch der Brüden entstehen.

3. Zu § 3:

§ 3 enthält eine Sonderregelung für Versuchsanlagen, die unter die Vorschrift des § 2 fallen. Der Begriff „Versuchsanlagen“ wird in Absatz 2 definiert und beschränkt auf solche Anlagen, die während der gesamten vorgesehenen Betriebsdauer ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren und Erzeugnisse und nicht primär der Produktion dienen.

3.2 Versuchsanlagen werden im vereinfachten Verfahren nach § 19 BlmSchG genehmigt, sofern die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG auf eine Betriebsdauer der Anlage von höchstens einem Jahr beschränkt ist. Ist eine längere Betriebsdauer von vornherein beabsichtigt, so bedarf es auch bei Versuchsanlagen einer Genehmigung im förmlichen Verfahren nach §§ 8 bis 15 BlmSchG.

3.3 Eine Fristverlängerung nach Abs. 3 setzt einen besonderen Antrag voraus, der innerhalb der nach Abs. 1 gesetzten Frist bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sein muß. Im Rahmen der Ermessensentscheidung nach Abs. 3 ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang die Nachbarschaft durch den Betrieb der Anlage betroffen wird. Eine wiederholte Fristverlängerung ist unzulässig (vgl. Abs. 3 Satz 2).

4. Zu § 4:**4.1 Allgemeines:**

§ 4 enthält den Katalog derjenigen genehmigungsbedürftigen Anlagen, die dem vereinfachten Verfahren nach § 19 BlmSchG unterliegen. Bei diesem Verfahren bedarf es im Gegensatz zum förmlichen Verfahren keiner öffentlichen Bekanntmachung und keiner Auslegung des Antrags nebst Unterlagen; es werden keine förmlichen Einwendungen gegen das Vorhaben zugelassen; ein Erörterungstermin findet nicht statt; die Erteilung einer Teilgenehmigung oder eines Vorbescheides ist unzulässig.

4.2 Zu den einzelnen Nummern:**4.2.1 Zu Nr. 1:**

Auf Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 dieses RdErl. wird hingewiesen.

4.2.2 Zu Nr. 2:

Die in größeren Betrieben vorgenommene Oberflächenbehandlung von Metallen durch Verwendung von Säure ist nur dann nach Nr. 2 zu beurteilen, wenn diese Arbeiten verfahrenstechnisch und organisatorisch eine selbständige Einheit innerhalb des Betriebes darstellen.

4.2.3 Zu Nr. 4:

Auf Nr. 2.7 dieses RdErl. wird hingewiesen.

4.2.4 Zu Nr. 5:

Anlagen zur Herstellung von metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sind auch Anlagen zum Reduzieren von Stangenmaterial in mechanischen Rotationshämmermaschinen, z.B. zur Herstellung von Nadeln.

4.2.5 Zu Nr. 6:

Die Warmfertigung von Rohren aus Stahl fällt unter § 2 Nr. 12
Nummer 2.10.2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

4.2.6 Zu Nr. 7:

Auch Anlagen, die ausschließlich dem Klassieren von Kies dienen, sind genehmigungspflichtig.

4.2.7 Zu Nrn. 8 und 9:

Als stationär sind solche Anlagen anzusehen, die nicht nur kurzfristig am selben Ort betrieben werden sollen.

4.2.8 Zu Nr. 12:

Die Vornahme von Ätzarbeiten an Glas unter Zuhilfenahme von Flußsäure fällt nicht unter Nr. 12. Die

Genehmigungspflicht ist beschränkt worden auf Anlagen zum Säurepolieren mit Flußsäure.

4.2.9 Zu Nr. 15:

Anlagen zur Herstellung von Lacken unter Erwärmung fallen unter § 2 Nr. 20.

Soweit die im zweiten Halbsatz genannten Stoffe durch chemische Umwandlung hergestellt werden, sind die Anlagen nach § 2 Nr. 17 genehmigungsbedürftig.

4.2.10 Zu Nr. 16:

Soweit Trockenöfen nicht von Nr. 16 erfaßt werden, ist die Siebente Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Trockenöfen) vom 1. Oktober 1968 (GV.NW. S. 320/SGV. NW. 7129) zu beachten. Darüber hinaus sind die Anforderungen dieser Verordnung auch für jetzt genehmigungsbedürftige Anlagen maßgebend, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der 4. BlmSchV bereits errichtet waren und gemäß § 67 Abs. 2 BlmSchG lediglich eine Anzeigepflicht besteht.

4.2.11 Zu Nrn. 19 und 20:

Zum Begriff „handwerklicher Umfang“ wird auf Nr. 2.30.2 dieses RdErl. verwiesen.

Soweit die Anlagen im „Gaststättengewerbe“ im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes betrieben werden, können der Gaststätterlaubnis im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gaststättengesetzes Auflagen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen beigelegt werden.

4.2.12 Zu Nrn. 21 und 22:

Zum Begriff „handwerklicher Umfang“ wird auf Nr. 2.30.2 dieses RdErl. verwiesen.

4.2.13 Zu Nr. 26:

Die Spannrahmenanlagen sind ausdrücklich genannt, um klarzustellen, daß sie ein Teil der genehmigungsbedürftigen Anlage sind.

4.2.14 Zu Nr. 29:

Nicht genehmigungsbedürftig sind automatische Autowaschanlagen, bei denen das Fahrzeug während des gesamten Reinigungsvorganges nicht fortbewegt wird.

4.2.15 Zu Nr. 31:

Nicht genehmigungspflichtig sind Läger für Gaseinzelflaschen (einschließlich Flaschenbatterien) oder diesen gleichzusetzende Läger für kleinere ortsbewegliche Einzelbehälter, wenn bei ihnen nicht die Gaspeicherung, sondern die vorübergehende Aufbewahrung vor einer weiteren Verteilung der Einzelbehälter im Vordergrund steht.

Nr. 2.27.2 dieses RdErl. gilt entsprechend für die in Nr. 31 genannten kleineren Anlagen.

4.2.16 Zu Nr. 33:

Auf die Nrn. 2.24.2 und 2.24.3 dieses RdErl. wird hingewiesen.

4.2.17 Zu Nr. 34:

Auf Nr. 2.28 dieses RdErl. wird hingewiesen.

4.2.18 Zu Nr. 35:

Nr. 2.15.1 dieses RdErl. gilt für Anlagen im Sinne der Nr. 35 entsprechend.

4.2.19 Zu Nr. 37:

Zum Begriff „handwerklicher Umfang“ wird auf Nr. 2.30.2 dieses RdErl. verwiesen.

4.2.20 Zu Nr. 40:

Schießstätten bedürfen auch einer Erlaubnis nach § 44 des Waffengesetzes. Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Erlaubnis nach dem Waffengesetz sind in einem Bescheid zusammenzufassen. Hierbei handelt es sich jedoch um zwei Verwaltungsakte, die selbständig angefochten werden können.

5. Zu § 5:
Fällt eine Anlage – ggf. als Teil einer anderen Anlage – sowohl unter § 2 als auch unter § 4, so findet auf sie die Vorschrift des § 2 Anwendung, d. h. die Anlage unterliegt dem förmlichen Verfahren. Das ergibt sich daraus, daß § 2 unter dem Gesichtspunkt des Immisionsschutzes die weitergehende Vorschrift ist.
6. Wenn weitere Zweifelsfragen in der Auslegung der 4. BlmSchV auftreten, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, ist dem zuständigen Fachminister zu berichten. Es ist vorgesehen, den vorliegenden RdErl. zu gegebener Zeit zu ergänzen.
7. Der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 3. 1965 (SMBI. NW. 7130) sowie der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 23. 11. 1972 (SMBI. NW. 7130) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 1468.

772

Richtlinien für die Vorlage prüffähiger, durch ADV aufgestellter Kanalisationsentwürfe zur Genehmigung nach § 45 LWG

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 8. 1975 – III C 6-6100/2-25785

1. Allgemeines

Der Bau von Kanalisationsanlagen bedarf der Genehmigung nach § 45 LWG. Die zur Genehmigung vorgelegten Antragsunterlagen müssen enthalten:

- Art und Umfang der Kanalisationsanlagen,
- Einordnung in die vorhandenen oder geplanten Einrichtungen zur Abwasserableitung und Abwasserreinigung,
- Grundlagen der hydraulischen Berechnung und das gewählte Rechenverfahren,
- Ergebnis der hydraulischen Berechnung.

Die Unterlagen müssen übersichtlich abgefaßt und vollständig sein, damit sie ohne umfangreiche Erhebungen oder Rückfragen geprüft werden können. Die Prüfung kann erleichtert und beschleunigt werden, wenn der Antragsteller schon vor der Entwurfsaufstellung mit dem örtlich zuständigen Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft (StAWA) eine Konzeptbesprechung durchführt.

Bei der Aufstellung von Kanalisationsentwürfen wird die hydraulische Berechnung zunehmend unter Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) durchgeführt. Dieserart aufgestellte Entwürfe werfen wegen des unterschiedlichen Aufbaues der Ein- und Ausgabedaten, wegen fehlender Zwischenergebnisse und wegen der verschiedenartigen Berechnungsverfahren besondere Probleme bei der fachtechnischen Prüfung auf. Zur Beschleunigung des Prüfverfahrens sollten die folgenden Grundsätze bei der Aufstellung der Entwürfe beachtet werden.

2. Umfang der Genehmigungsunterlagen

2.1 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht muß neben Aussagen über die örtlichen Gegebenheiten und die wasserwirtschaftliche Konzeption Angaben über die Grundlagen und den Gang der Berechnung enthalten.

Die Rechenmethode, eventuelle Vereinfachungen des Verfahrens, Herkunft und Bezeichnung des Programms sowie Standort und Typ der verwendeten Rechenanlage sind zu beschreiben.

2.2 Planunterlagen

Als Planunterlagen sind vorzulegen:

Übersichtskarte M.: 1:5000 bis 1:25000

Lagepläne M.: 1:500 bis 1:2500

Längsschnitte M. d. L.: 1:500 bis 1:2500

M. d. H.: 1:100 oder 1:50

Bauwerkszeichnungen M.: 1:10 bis 1:100

Bei größeren Entwürfen ist ein Fließschema beizufügen.

2.3 Hydraulische Berechnung

Die für die hydraulische Berechnung verwendeten Daten sind in Stammdaten und Streckendaten aufzugliedern.

2.3.1 Stammdaten

Hierunter fallen:

Schmutzwasseranfall w_s (l/E D)

Spitzenwert des Schmutzwasserabflusses Q_T (l/s)

Fremdwasserzuschlag als Zuschlag zum Schmutzwasseranfall w_s (%)

Regenspende r (l/s ha)

Regendauer T (min)

Regenhäufigkeit n (l/a)

Betriebliche Rauhigkeit K_b (mm)

Bauklasse mit Angabe Nr.

der Schmutzwasserabflußspende q_s (l/s ha)

oder der Einwohnerdichte D (E/ha)

und des Regenwasserabflußbeiwertes ψ (%)

zur Regenspende r (l/s ha)

2.3.2 Streckendaten

Für jede Strecke ist anzugeben:

Bezeichnung der Schächte Nr.

Streckenlänge L (m)

Schlüssel für die Bezeichnung KWP

der Kanalprofile Breite b (mm)

Sohlenhöhen einer Strecke HS_o (m ü. NN)

oben (Anfang) HS_u (m ü. NN)

unten (Ende) Nr.

Bauklasse FEZ (ha)

Teileinzugsfläche Sondereinleitungen für

Schmutzwasser Q_s (l/s)

Regenwasser Q_r (l/s)

2.4 Das Rechenergebnis muß eindeutig, klar gegliedert und leicht lesbar ausgedruckt sein.

2.4.1 Kanalnetz

Es sind mindestens anzugeben:

Schachtbezeichnung Nr.

Sohleffälle I_s (1:n) oder (°/oo)

KWP

Profilbreite b (mm)

Abflußvermögen bei Q_o (l/s)

Vollfüllung

Schmutzwasserabfluß einschließlich Q_s (l/s)

Fremdwasserabfluß Q_r (l/s)

Mischwasserabfluß Q_m (l/s)

Fließgeschwindigkeit für

Vollfüllung v_o (m/s)

Fließgeschwindigkeit für

Teilfüllung bei v_{tr} (m/s)

Trockenwetter v_r (m/s)

Regenwetter t_f (min)

Fließzeit

Zeitbeiwert, soweit bei Berechnung benutzt φ

2.4.2 Sonderbauwerke

Für die nicht unter Nummer 2.4.1 erfaßten Bauwerke, wie Regenabschläge, Regenbecken, Druckrohrleitungen usw., sind besondere hydraulische Berechnungen vorzulegen.

3. Verwendung von Datenträgern

Prüfung der Berechnung

Die Prüfung der mittels ADV aufgestellten hydraulischen Berechnung erfolgt im Regelfall durch Vergleichsrechnung mit Prüfprogrammen, die die Landesanstalt für Wasser und Abfall NW bereithält. Es empfiehlt sich, die bei den Staatlichen Ämtern für Wasser- und Abfallwirtschaft erhältlichen Unterlagen für den Satzaufbau der Eingabedaten zu verwenden, um eine zügige Prüfung der Anträge zu ermöglichen.

Als Datenträger für die Eingabedaten können handschriftlich ausgefüllte Datenlisten, maschinell lesbare Belege, Lochkarten, Lochstreifen und Magnetbänder (DIN 66 004) verwendet werden.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- MBl. NW. 1975 S. 1472.

II.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht Münster
und das Verwaltungsgericht Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- 1 Regierungsamt Mann-Stelle (Bezirksrevisor)
bei dem Oberverwaltungsgericht Münster,
- je 1 Regierungshauptsekretär-Stelle
bei dem Oberverwaltungsgericht Münster und
bei dem Verwaltungsgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu richten.

- MBl. NW. 1975 S. 1473.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 57 v. 4. 8. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
25. 7. 1975	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1975/76 in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen		510

— MBl. NW. 1975 S. 1474.

Nr. 58 v. 12. 8. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
1102	30. 7. 1975	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung	514
2005	25. 7. 1975	Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise	514
2022	10. 7. 1975	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland	515
2031	28. 7. 1975	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Verpflichtungsgesetz im Geschäftsbereich des Kultusministers	517
20320 2030	25. 7. 1975	Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundarbeitsbezeichnungen	515
2061	25. 7. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beseitigung von Stroh außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Strohverordnung)	516
7101	25. 7. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung	516
	29. 7. 1975	Bekanntmachung in Enteignungssachen	517

— MBl. NW. 1975 S. 1474.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.